

Satzung
zur dritten Änderung der Satzung der Gemeinde Tarnow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Tarnow vom 11.05.2000, geändert am 04.02.2002 und 04.04.2005, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Tarnow vom 07.10.2015 wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Steuerbefreiung

§ 5 Abs. 1 Punkt 3 wird neu aufgenommen:

3. Hunde, die von Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagdschutzes gehalten werden.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14.01.1999 (GVOBl. M-V S.221) mit Erfolg abgelegt haben.

§ 2

§ 6 Steuerermäßigung

2. wird gestrichen

§ 3

§ 9 Anzeigepflicht

§ 9 Abs. 4 wird neu aufgenommen:

Jeder Hundehalter erhält mit Anmeldung des Hundes eine Steuermarke.

Bei Abmeldung des Hundes ist die Marke wieder abzugeben.

Hunde die sich außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes befinden müssen die Hundesteuermarke gut sichtbar am Halsband tragen.

Bei Verlust der Steuermarke ist auf Antrag gegen eine Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke zu erwerben werden.

§ 4

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Tarnow, den 08.10.2015

Siegel

gez. I. Sander
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemäß § 48 Abs. 3 der KV M-V wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Satzung und ihre Anlagen nehmen kann.

Bützow, den 04.11.2015